

## **Verschwiegenheitsverpflichtung**

von Auszubildenden, Zahnarthelferinnen / Zahnmedizinischen Fachangestellten,  
Praktikanten, Assistenten und sonstigen Mitarbeitern bei Zahnärzten

Ich bin heute von meinem Arbeitgeber über den Umfang meiner Verschwiegenheitspflicht belehrt worden. Mir sind die anhängenden Bestimmungen bekannt gegeben worden. Es wurde mir erläutert, dass die Verschwiegenheitspflicht gemäß der Berufsordnung für Zahnärzte über die in § 203 Strafgesetzbuch geregelte allgemeine Schweigepflicht hinausgeht. Ich verpflichte mich, auch insoweit Verschwiegenheit zu wahren.

Mir ist bekannt, dass

1. sich meine Verschwiegenheit nicht nur auf fremde Geheimnisse erstreckt, sondern auf alle Tatsachen, die mir in Ausübung oder aus Anlass meiner Tätigkeit anvertraut oder bekannt werden, so auch schon auf die Tatsache, dass der Zahnarzt einen bestimmten Patienten behandelt;
2. sich meine Verschwiegenheitspflicht auch erstreckt auf die internen Praxisbedürfnisse sowie die mir bei meiner Tätigkeit bekannt werdenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahnarztes und der anderen Mitarbeiter;
3. die Verschwiegenheitspflicht gegenüber jedermann besteht, so auch gegenüber Familienangehörigen, gegenüber Arbeitskollegen, soweit eine Mitteilung nicht aus dienstlichen Gründen erfolgt, gegenüber demjenigen, der von der betreffenden Tatsache bereits Kenntnis erlangt hat;
4. meine Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fortbesteht.

Über die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeugnisverweigerungsrecht (vgl. Anhang) bin ich ebenfalls belehrt worden. Ich werde bei Gerichten und Behörden über die Tatsachen, die mir bei meiner Tätigkeit bekannt werden, ohne vorherige Genehmigung des Zahnarztes nicht aussagen oder sonst Auskunft erteilen.

Ein Exemplar dieser Erklärung ist mir ausgehändigt worden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Mitarbeiter/in

Bestätigt: .....  
Zahnarzt/Zahnärztin

## **Vorschrift zur zahnärztlichen Verschwiegenheit**

### **I. Verschwiegenheitspflicht**

#### **§ 2 der Berufsordnung für die niedersächsischen Zahnärzte**

- (1) Der Zahnarzt hat die Pflicht, ein fremdes Geheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Zahnarzt anvertraut oder bekanntgeworden ist, nicht unbefugt zu offenbaren, es sei denn, dass er für den Einzelfall von dem Patienten von der Schweigepflicht entbunden ist. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch seinen Familienangehörigen gegenüber.
- (2) Seine Angestellten und die in seiner Praxis Tätigen hat er im gleichen Sinne zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **II. Strafbarkeit der Verletzung von Privatgeheimnissen**

#### **§ 203 Strafgesetzbuch (Auszug)**

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
  1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.
- (3) Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

### **III. Zeugnisverweigerungsrecht**

#### **§ 53 Strafprozessordnung (Auszug)**

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt
  3. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte Zahnärzte, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist.
- (2) Die in Absatz 1 Nummer 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

#### **§ 53 a Strafprozessordnung**

- (1) Den in § 53 Absatz 1 bis 4 Genannten stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in § 53 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 Genannten, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.
- (2) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 53 Absatz 2) gilt auch für die Hilfspersonen.

Den Bestimmungen der Strafprozessordnung entspricht - in anderer sprachlicher Fassung - die Regelung für den Zivilprozess.

#### **§ 383 Zivilprozessordnung (Auszug)**

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:
  6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.